Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

851. 946. Das zu Berlin am 2. Juli 1898 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2497. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren. Vom 28. Juni 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

852. 928. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8 Juni 1898. Zu U. III. B. 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

853. 937. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Ingenieuren Beyer und Hermann bei dem Rheinischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in Düsseldorf die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme

a) der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,

b) der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,

c) der Abnahme-Prüfung beweglicher Kessel und dem Ingenieur Köster bei demselben Vereine die Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln

ertheilt.

Düsseldorf, den 30. Juni 1898. I. F. 5758.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

854. 930. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier- und Friseur-Gewerbe im Bezirke der Stadt Meiderich zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Meiderich zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 30. Juli 1898. I. F. 5888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

855. 931. Dem am 17. März 1896 zu Remscheid geborenen Kinde Gustav Rothe habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Plaum" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1898. I. C. 5815.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

856. 932. Dem am 22. Dezember 1891 zu Barmen geborenen Kinde Maria Adele Schäfer habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Hillringhaus" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1898. I. C. 5198.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

857. 934. Mit Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 11. vorigen Mts., II. E. Nr. 920, veröffentlicht in Stück 19 Nr. 583, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Einsammlung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel für Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden der evangelischen Pfarrgemeinde Keeken, Kreis Cleve, in den Gemeinden Wanheim, Düsseldorf, Wevelinghoven, Burg a. d. W., Remscheid, Heiligenhaus, Tönisheide, Bohwinkel, Caternberg, Monheim, Jüchen, die Presbyterien beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 25. Juni 1898. II. E. 1370.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

858. 938. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Düsseldorf eine achtzehnte

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Concessionar s. Zt. mitgetheilt werden.

Die Concession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Concession ertheilt.

Geeignete Bewerber, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Confession** und Familienverhältnisse.
2. Der **Approbationsschein,**
3. Sämmtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichniß** vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachten Zeiten unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen sind.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämmtlichen Orten,** an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung thätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. der amtliche, **aus neuester Zeit** herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Conzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung** um **verschiedene Concessionen** in **einem** Gesuche ist **unstatthaft,** auch sind jedem einzelnen Gesuche sämmtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahr 1886 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1898. I. J. 3024.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

859. 940. Der Händler Anton Braun aus Duisburg hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3067 für das Jahr 1898 ertheilten zum Handel mit Lumpen pp. berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ungeachtet aller Nachforschungen nicht wieder gefunden.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1898. III. A. 7258.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abthl.

J. V.: Roeder.

860. 939. Dem am 7. Dezember 1895 zu Köln geborenen Kinde Karl Petitjean habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Seib" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1898. I. C. 5693.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

861. 942. Dem am 4. Juni 1884 zu Krefeld geborenen Kinde Oskar von den Kerkhoff und dem am 12. Oktober 1885 zu Krefeld geborenen Kinde Elsa von den Kerkhoff habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Liesendahl" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1898. I. C. 5474.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

862. 943. Dem am 19. März 1877 zu Bockum geborenen Schuhmacher Theodor Joseph van Görkum sowie dessen Ehefrau Maria Theresia Kathrina geb. Wetzels und dem Kinde Heinrich Theodor van Görkum habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Küppers" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1898. I. C. 5869.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

863. 944. Dem am 7. September 1891 zu Hagen geborenen Kinde Arthur Frettlöhr habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Demleux" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1898. I. C. 5814.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

864. 947. Der am 15. April 1876 zu Duisburg geborenen Katharina Königshofen adoptirten Hackland habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Königshofen" wieder anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1898. I. C. 6177.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

865. 949. **Nachtrag**

zur Polizeiverordnung vom 16. September 1897 (A.-Bl. S. 342), den Flaschenbierhandel betreffend.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph:

Der Regierungs-Präsident ist befugt, auch ein anderes als das im §. 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 16. September 1897 vorgesehene Spülverfahren zu genehmigen, wenn dessen Zweckmäßigkeit und ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen wird.

Diese Bestimmung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1898. I. F. 5868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

866. 964. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 26. Jahreswoche vom 25./6. bis 1./7. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	1	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	4	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	9	—	3	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	2	—	3	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	2	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	1	—	2	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	4	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—	1	—	4	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	9	1	—	—	1	—	130	5	40	1	55	7	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

867. 948. Dem am 2. Februar 1892 zu Elberfeld geborenen Kinde Emilie Wendeler habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Schulten" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1898. I. C. 5868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

868. 966. **Polizei-Verordnung**

zur Regelung des Nachenverkehrs auf dem Rheine bei Düsseldorf.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des §. 37 der Reichs-Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 117 flg.) erlasse ich hierdurch für den Umfang der Gemeinden Düsseldorf, Neuß und Heerdt mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, indem für diese Gemeinden alle früheren von hiesiger Stelle erlassenen abweichenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Das Befahren des Rheines auf der Strecke von der Mündung des Erftkanals in den Rhein bei Heerdt bis 300 Meter unterhalb der stehenden Brücke bei Düsseldorf mittelst Ruder- oder Segelbooten, Fliegern, Benzin-Motoren oder ähnlicher Fahrzeuge, welche von gewerbsmäßigen Vermittlern vermiethet oder verliehen sind, ist Personen unter 15 Jahren und fahrensunkundigen Personen ohne Begleitung eines Berufs-Schiffers dauernd untersagt.

§ 2. Ebenso ist das Ueberlassen von Fahrzeugen der im §. 1 gedachten Art Seitens der gewerbsmäßigen Vermittler an Personen unter 15 Jahren oder fahrensunkundige Personen dauernd verboten. Bemerkt der Verleiher erst nach dem Ausleihen eines solchen Fahrzeuges, daß sich nur unerwachsene oder fahrensunkundige Personen in demselben befinden, so hat er das Fahrzeug sofort zurückzuholen.

§. 3. Wer Ruder- oder Segelboote, Flieger, Benzin-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Motore oder ähnliche Wasser-Fahrzeuge gewerbsmäßig ausleihen will, bedarf hierzu eines Erlaubnißscheines der zuständigen Ortspolizeibehörde. Die Scheine werden nur solchen Personen ertheilt, welche den Nachweis erbracht haben, daß sie schifffahrtskundig und zuverlässig sind. Stellen sich nachträglich Thatsachen heraus, aus denen ein Mangel dieser Eigenschaften in der Person des Inhabers hervorgeht, so kann die Ortspolizeibehörde den Erlaubnißschein jederzeit zurückziehen und dem bisherigen Inhaber die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagen.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§. 5. Die für die Dauer des Baues der festen Brücke über den Rhein bei Düsseldorf von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erlassenen besonderen Vorschriften vom 24. Februar d. J. (Amtsblatt für 1898 Seite 61) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 6. Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Bekanntmachung sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1898. I. E. 4476.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

869. 950. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juni 1898.

A. Oesterreich.

Frei.

B. Ungarn.

Frei.

Düsseldorf, den 5. Juli 1898. I. J. 3230.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

870. 936. **Bekanntmachung,**

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S für das Jahr vom 1. April 1898/99.

Bei der am 6. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1898/1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 14, 90, 160, 323, 344, 475, 520, 525 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 724, 779, 782, 916, 1135, 1397, 1438, 1823, 1916, 1938, 1959, 2015 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1899 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1899 fälligen Zinsscheinen Reihe VI Nr. 7 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen $3^1/_2$- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident: von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. $3^1/_2$% auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. $3^1/_2$% auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4% auf den 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

871. 926. Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Bundesrath durch Beschluß vom 26. Mai d. Js. genehmigten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif bei den Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 27. Juni 1898. A. 13951.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Steinbach.

872. 945. Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. Mai dieses Jahres genehmigten Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen, welche mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft treten, bei den Zoll- und Steuerabfertigungsstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 1. Juli 1898. A. 14161.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

873. 933. **Bekanntmachung.**

Zu Anfang des Monats Oktober dss. Js. beginnt die Provinzial-Weinbauschule in Trier ihr sechstes Schuljahr.

Die Anstalt, welche ein eigenes Gebäude und ausgedehnte Weinberge und Rebschulen besitzt, ist mit tüchtigen Lehrkräften und den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet. Dieselbe hat den Zweck, jungen Leuten, welche eine gute Volksschulbildung genossen und in der Landwirthschaft bereits praktisch gearbeitet haben, namentlich den Söhnen mittlerer und kleinerer Winzer eine theoretische und praktische Ausbildung im Weinbau, der Kellerwirthschaft, den Nebenerwerbszweigen des Winzers und den dazu gehörigen Hülfswissenschaften zu gewähren. Der Lehrgang dauert 10 Monate jedoch mit der Maßgabe, daß die Ertheilung des Befähigungszeugnisses als Weinbergsverwalter vom zweijährigen erfolgreichen Besuche der Anstalt abhängig gemacht wird. Für die die Anstalt im zweiten Jahre besuchenden Schüler wird ein neuer erweiterter Lehrplan eingeführt werden. Der Unterricht erstreckt sich über folgende Gegenstände: Weinbau- und Kellerwirthschaft, Obst-, Acker- Pflanzen- und Gemüsebau, Bodenkunde, Düngerlehre, Botanik, Chemie, Mineralogie, Physik im Grundriß und Anschluß an die Hauptfächer, Betriebslehre, Buchführung, Rechnen, Feldmessen, Nivelliren, deutsche Sprache, Religion.

In dem Internate der Anstalt können Zöglinge gegen Zahlung eines Kostgeldes von 27 Mark monatlich Aufnahme finden. Nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen ist die Theilnahme am Unterrichte gestattet. Das Schulgeld beträgt 3 Mark für den Monat.

Für Unbemittelte können ganze oder halbe Freistellen gewährt werden. Meldungen sind bis zum 1. September an den Direktor der Provinzial-Weinbauschule Herrn Müller in Trier zu richten, von welchem auch nähere Auskunft über die Verhältnisse der Schule ertheilt wird.

Düsseldorf, den 25. Mai 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
Dr. Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

874. 951. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzelle der Gemeinde Unterbilk Flur 16 Nr. 4864/0.95 Bürgerstraße, Hofraum, groß 3 Qu.-Meter — Eigenthümer: Stadtgemeinde Düsseldorf — das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 2. Juli 1898. I. 2/3 III.

Königliches Amtsgericht.

875. 952. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 29 zu 1336/214 2c. (a/Weg) der Gemeinde Radevormwald (aus den grundsteuerfreien Wegen.)

Lennep, den 5. Juli 1898 G. B. II. 11.

Königliches Amtsgericht.

876. 968. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die in der Gemeinde Allrath belegene Parzelle B 352/33 2c., insofern in derselben Grundstückstheile aus öffentlichen, bisher von der Grundbuchanlegung ausgegeschlossenen Wegen enthalten sind.

Grevenbroich, den 5. Juli 1898. G. A. IX/97.

Königliches Amtsgericht.

877. 969. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 8 Nr. 1741/0,411 der Gemeinde Witzhelden. G. A. Witzhelden II. Nr. 2.

Opladen, den 30. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

878. 927. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 17. Juni 1898 ist über die Abwesenheit der Agathe Prüm aus Wehlen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 28. Juni 1898. N. 3 P. 1.

Der Ober-Staatsanwalt. gez.: Rabe.

879. 941. Auf Grund des §. 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 und in Abänderung der diesseitigen Verfügung vom 9. Mai 1894 — betreffend die Vertretung des Amtsrichters in Langenberg — wird vom 15. Juli 1898 ab

für den Amtsrichter in Langenberg — Landgerichtsbezirk Elberfeld — der Amtsrichter in Velbert — im nämlichen Landgerichtsbezirke —

im Voraus zum Stellvertreter bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf die der §. 36 der D. Civ.-Proz.-Ordn. oder §. 15 der D. Str.-Proz.-Ordn. Anwendung findet.

Köln, den 28. Juni 1898. Pr. 10696.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
gez.: Dr. Struckmann.

880. 929. **Bekanntmachung**
über den in Bonn im Jahre 1898/99 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Unterzeichneten wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Der Kursus wird am Samstag den 15. Oktober l. Js. be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,
b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 1. September an den Unterzeichneten zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf,
b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester zurückgelegt haben.

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgesetzte Kreisschul-Inspektion einzureichen.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Unterzeichneten bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, im Juni 1898.

Der Königliche Universitäts-Kurator: Rottenburg.

881. 936. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Gebiet des Jadefahrwassers.

Vom 9. bis 19. September wird südlich von Geniusbank etwa in Höhe der Tonne W. zwischen dieser und der östlichen Wattgrenze eine Minenübung stattfinden.

Das Uebungsgebiet ist dadurch gekennzeichnet, daß auf demselben 2 Minenprähme mit 4 Lademasten verankert liegen. Scharfe Minen werden nicht gelegt. Wenn die beiden Minenprähme das Gebiet verlassen, wird das Westende der Sperre durch einen verankerten Dampfer bezeichnet, derselbe ist von einlaufenden Fahrzeugen an B. B., von ausaufenden an St. B. zu lassen. Zwischen diesem Fahrzeug und dem Ost-Ufer der Jade darf kein Schiff passiren. Verläßt der Dampfer seine Position, so befinden sich nördlich und südlich des nicht passirbaren Gebiets je ein Minenleger mit schwarzer Flagge im Topp, welcher als Polizeiboot fungirt und den aus- und einlaufenden Fahrzeugen Anweisungen ertheilt, denen unbedingt Folge zu leisten ist; ebenso sind die von Land kommenden durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passiren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte (19. September) verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 17. Juni 1898. I. E. 4383.

In Abwesenheit des Stations-Chefs:
Schmidt, Kapitän zur See.

Personal-Nachrichten.

882. 953. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurath a. D., Geheimen Baurath Denninghoff zu Düsseldorf den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Departements-Thierarzt a. D. Renner daselbst den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, sowie den Kreisschulinspektoren Dr. Geis in Solingen und Dr. Wolffgarten in Krefeld den Charakter als Schulrath zu verleihen.

883. 965. Dem Landschaftsmaler Karl Irmer und dem Genremaler Hugo Mühlig, beide in Düsseldorf wohnhaft, ist der Professortitel verliehen worden.

884. 957. Die Verwaltung der Königlichen Kreisbauinspektion in Elberfeld ist dem Königlichen Kreisbauinspektor Baurath Misling vom 1. Juli d. Js. ab definitiv verliehen worden.

885. 958. Der Pfarrer Müser zu Herongen ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schule daselbst ernannt worden.

886. 959. Dem Krankenwärter Ludwig Mücker zu Essen ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

887. 963. I. Güterexpeditions-Vorsteher Gottschow in Duisburg ist in den Ruhestand getreten.

II. Es sind versetzt: 1. Güterexpeditions-Vorsteher Möller von Ruhrort (Hafen) in gleicher Eigenschaft nach Duisburg; 2. Güterexpedient Querl von Speldorf unter gleichzeitiger Beförderung zum Güterexpeditions-Vorsteher nach Ruhrort (Hafen); 3. Güterexpedient Lüdeke von Frintrop in gleicher Eigenschaft nach Speldorf und 4. Stationsverwalter Klapprott von Altenahr unter Beförderung zum Güterexpedienten nach Frintrop.

888. 967. Die Wahl des Stadtsekretärs August Craemer zu Wesel zum Bürgermeister der Stadt Moers ist bestätigt worden.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 111, 112, 113, 114 und 115.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf